

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 31.10.2002**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf	Koch, Franz
Burghardt, Jürgen	für Reinartz, Ferdinand
Dederichs, Norbert	Kreutzfeldt, Peter
Diesburg, Mechthilde	Meirich, Thomas
Geller, Herbert	Mohr, Bruno
Hummes, Dieter für Menke, Wilfried	Pehle, Bernd
Kindler, Hans	Plum, Hans
Körlings, Franz	Prepols, Peter

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Schmitz
StAR Derichs
StA Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 21.10.2002 für Donnerstag, 31.10.2002, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2001
2. Bestellung einer/ eines stellvertretenden Schriftführerin/ Schriftführers im Haupt- und Finanzausschuss
3. Straßenreinigungsgebühren 2003
4. Abfallbeseitigungsgebühren 2003
5. Kanalbenutzungsgebühren 2003
6. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2003
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

9. Vergabe des Auftrages zur Beschaffung von persönlicher und sächlicher Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2001**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2001 wurde einstimmig angenommen.

2. **Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers**

Aufgrund § 58 Abs. 7 Satz 1 GO ist über die Beschlüsse im Ausschuss eine Niederschrift aufzunehmen.

Die vom Haupt- und Finanzausschuss bestellte stellvertretende Schriftührerin, Frau Stadthauptsekretärin Edeltraud Bezjak, hat am 08.09.2002 ihre Mutterschutzfristen gemäß § 2 MuSchVB begonnen. Somit ist die Stellvertretung neu zu regeln.

Die Verwaltung schlägt vor, die stellvertretende Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss Herrn Marcus Zimmermann zu übertragen.

Gemäß § 58 II S. 1 GO i. V. m. § 52 I GO wird die Niederschrift vom Bürgermeister und dem vom Haupt- und Finanzausschuss bestellten Schriftführer unterzeichnet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt einstimmig Herrn Marcus Zimmermann zum stellvertretenden Schriftführer im Haupt- und Finanzausschuss.

Bürgermeister Dr. Linkens ging einleitend allgemein auf die unter den Tagesordnungspunkten 3 bis 6 zu beschließenden Gebühren für das Jahr 2003 ein. Der Gebührenhaushalt müsse losgelöst vom städtischen allgemeinen Haushalt betrachtet werden. Es sei unzulässig, allgemeine Ausgaben mittels überhöhter Gebühren zu finanzieren. Vielmehr schreibe das Kommunalabgabengesetz vor, dass Gebühren Kosten deckend erhoben werden müssen. Die zu beschließenden Gebühren seien - mit Ausnahme der Abfallbeseitigungsgebühren, deren Höhe unter anderem durch die überdimensionierte Müllverbrennungsanlage in Weisweiler verursacht worden sei - beispielsweise durch günstige Verträge, sparsames Wirtschaften und geringe Personalkosten von der Stadt Baesweiler selbst zu beeinflussen. Anders als bei den Steuern sei die Stadt für die Höhe der Gebühren selbst verantwortlich. Um so positiver sei es deshalb zu bewerten, dass die Gebühren im kommenden Jahr im Wesentlichen unverändert blieben.

CDU-Fraktionsvorsitzender Geller signalisierte die Zustimmung seiner Fraktion zu allen Tagesordnungspunkten, die die Festsetzung von Gebühren betreffen. Dass die Gebühren weitgehend unverändert blieben, sei sehr positiv zu bewerten und bedeute für die Bürgerinnen und Bürger Gebührengerechtigkeit.

Auch der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers erklärte, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zustimmen werde. Zu den Abfallbeseitigungsgebühren merkte Herr Beckers an, dass sich die in absehbarer Zeit zu erwartende Beteiligung des Kreises Düren an der Verbrennung in der MVA

Weisweiler positiv auf die Gebühren auswirken werde. Des Weiteren seien durch die Änderung der Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003 günstige Effekte für das Gebühreneinkommen in Weisweiler als auch für die Umwelt zu erwarten.

SPD-Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung unter den Tagesordnungspunkten 3 bis 6.

3. Straßenreinigungsgebühren 2003

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 16.11.2001 beträgt ab 01.01.2002 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 1,08 € und für die Winterwartung 0,23 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2003 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	Haushaltsan-satz 2003 €	Haushaltsan-satz 2002 €	Rechnungs-ergebnis 2001 €
1. Kosten Reinigungsunternehmer	20.000,00	21.500,00	29.189,49
2. Erstattung eines Verwaltungskostenanteils an Abschnitt 030 und 600 (Personalkostenanteile für Mitarbeiter der Verwaltung)	13.870,00	13.567,00	13.307,39
3. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt Die von Bediensteten des Baubetriebsamtes an Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführten Straßenreinigungsarbeiten sind hier zu veranschlagen.	10.470,00	10.230,00	10.014,67
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren. Restveranschlagung aus Vorjahren	2.065,00	1.300,00	2.036,03
Gesamtkosten der Sommerwartung	46.405,00	46.597,00	54.547,58

B) Ermittlung des Gebührenbedarfes	Haushaltsansatz 2003	Haushaltsansatz 2002	Rechnungsergebnis 2001
	€	€	€
a) Gesamtkosten -wie zu A)-	46.405,00	46.597,00	54.547,58
1. abzügl. 25 v.H. Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen von Abschnitt 631	8.468,000	8.767,00	26.945,08
2. Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Erläuterung siehe unten)	10.470,00	10.230,00	in 1. enthalten
Gebührenbedarf für Sommerwartung	27.467,00	27.600,00	27.602,50
b) Auf der Basis des Gebührensatzes von 1,08 € x 25.500 Meter Veranlängungslänge werden 2002 27.600,00 € Straßenreinigungsgebühren erwartet	27.600,00	27.600,00	27.602,52
c) Überschuss	133,00	0,00	0,00

Die Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 25 % der Reinigungs- und Verwaltungskosten. Des weiteren wurden die Leistungsverrechnungen des Baubetriebshofes ebenfalls abgezogen, da diese Reinigungsarbeiten überwiegend in Bereichen durchgeführt werden, in denen auf Grund eines erhöhten Verschmutzungsgrades (z.B. Zentrum: Kirch-, Kück-, Löffelstraße) eine zusätzliche Reinigung unerlässlich ist bzw. bedingt durch den hohen Verkehrsfluss ein zusätzlicher Reinigungsbedarf besteht (Hauptverkehrsstraßen, z.B. Aachener Straße). Die satzungsmäßig vorgeschriebene wöchentliche Reinigung durch die Stadt (Unternehmer) bzw. die Eigentümer reicht nicht aus, diese Straßen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten.

Winterwartung

A) KOSTENERMITTLUNG	Haushaltsansatz 2003	Haushaltsansatz 2002	Rechnungsergebnis 2001
	€	€	€
1. Verbrauchsmaterial (Streuugut)	5.000,00	5.000,00	2.102,60

A) KOSTENERMITTLUNG	Haushalts-ansatz 2003 €	Haushalts-ansatz 2002 €	Rech-nungsergebnis 2001 €
2. Erstattung der Personal- und Sachkosten an Abschnitt 631	3.760,00	3.400,00	2.947,09
3. Erstattung der Verwaltungskosten an Abschnitt 030.600 und 771	6.360,00	5.875,00	5.762,77
4. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren Beim Jahresabschluss des Jahres 1999 ergab sich ein Fehlbetrag der gemäß § 6 KAG zur Deckung veranschlagt wird.			147,33
Gesamtkosten der Winterwartung	15.120,00	14.275,00	10.954,79
B) ERMITTLEMENT DES GEBÜHRENBEDARFS			
a) Gesamtkosten zu A)	15.120,00	14.275,00	10.959,79
abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen von Abschnitt 631 (25 % der - Wartungs- und Verwaltungskosten)	3.780,00	3.570,00	2.703,20
b) Gebührenbedarf für Winterwartung	11.340,00	10.705,00	8.256,59
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	13.225,00	13.225,00	14.395,88
c) Überschuss bzw. Zuschussbedarf	+ 1.885,00	+ 2.520,00	+ 6.139,29

Die vorstehende Kalkulation weist für das Jahr 2003 einen Gebührenbedarf von 11.340,00 € aus. Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähigen Aufwendungen:

1997 (Rechnungsergebnis)	15.759,70 €
1998 (Rechnungsergebnis)	16.076,96 €
1999 (Rechnungsergebnis)	16.030,00 €
2000 (Rechnungsergebnis)	6.372,49 €
2001 (Rechnungsergebnis)	8.256,59 €
2002 (Lt. Haushaltsplan)	10.705,00 €
2003 (Lt. Haushaltsplan)	<u>11.340,00 €</u>
	84.540,74 €

dividiert durch 7Jahre

= durchschnittlicher umlagefähiger Aufwand =

12.077,25 €.

Gebührenbedarf Durchschnittsbetrag	dividiert Reinigungslänge (Frontmeter nach Räumungsplan)	
12.077,25 €	:	57.500 lfm =
<hr/>		

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen, die Gebühr für die **Sommerwartung auf 1,08 € unverändert festzusetzen, und die Gebühr für die Winterwartung auf 0,21 € (bisher 0,23 €) festzusetzen.**

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass vorgeschlagen werde, die Gebühren für die Sommerwartung wie im Jahr 2002 unverändert zu lassen, während die Gebühren für die Winterwartung geringfügig niedriger ausfallen können. Er wies nochmals darauf hin, dass der Winterdienst nur besonders verkehrsbedeutende Straßen betreffe. In weniger verkehrsbedeutenden Straßen sei die Winterwartung per Satzung auf die Anlieger übertragen worden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren wie folgt festzusetzen:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksfläche

- für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,08 €,
- für den Winterdienst 0,21 €.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2003

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 16.11.2001, werden ab 01.01.2002 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 147,12 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 135,72 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,79 €. erhoben.

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 9 Entleerungen zugrunde gelegt.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 33,24 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung
1.874,88 € jährlich/ 156,24 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung
1.110,24 € jährlich/ 92,52 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung
718,44 € jährlich/ 59,87 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 345,60 € jährlich/28,80 € monatlich eine Gebühr von 41,73 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall beim städtischen Recyclinghof (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren ein Entgelt von 5,00 €/cbm Grünabfall erhoben.

- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	<i>Haushaltsansatz</i>		<i>Ergebnis</i>
	<i>2003</i> - € -	<i>2002</i> - € -	<i>2001</i> - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden (SN 5002)	500,00	500,00	0,00
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	50,00	0,00	0,00
Unterhaltung v.bewegl. Sachen u. vermögensunwirks. Anschaff. (SN 5003)	2.000,00	2.500,00	996,41
Bewirtschaftung v.Gebäuden und Anlagen (SN 5004)	5.000,00	5.000,00	17.573,39
Haltung von Fahrzeugen (aus SN 5005)	12.000,00	6.000,00	18.753,19
Verbrauchsmaterial	260,00	260,00	201,83
Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.400.000,00	1.345.000,00	1.060.522,78
Geschäftsausgaben (aus SN 5007)	1.850,00	2.000,00	1.814,52
Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Sperrmüll und Bioabfälle	588.000,00	615.000,00	554.191,52
Miet- und Entleerungskosten der 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken	65.000,00	65.000,00	65.505,94
EDV-Kosten und Wartungskosten des Heureka-Systems	5.700,00	5.700,00	5.563,81
Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grün, Papier)	137.000,00	145.000,00	153.432,11
Kosten des Windel-Service zur Abfallvermeidung	500,00	500,00	0,00
Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	25.000,00	30.000,00	25.143,23
Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	6.000,00	10.000,00	9.763,97
Betrieb des Recyclinghofs	50.000,00	50.000,00	51.821,11
Verwertungskosten (Kompostplatz, Kühlgeräte, weiße Ware)	400.000,00	400.000,00	384.972,54
Erstattung der persönlichen Ausgaben an Abschnitt 030, 600, 771	270.950,00	266.253,00	244.956,87
Erstattung anteiliger Kosten EDV	7.800,00	8.437,00	3.756,50
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	94.119,00	81.150,00	77.765,96
Abschreibungen	9.526,00	12.700,00	12.702,02
Verzinsung des Anlagekapitals	11.150,00	11.827,00	12.728,10
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage UA 720	2.145,00	100,00	111.022,54
Gesamtkosten	3.064.550,00	3.062.927,00	2.813.188,35
B) ERMITTlung DES GEBÜHRENBEDARFS			
Gesamtkosten	3.064.550,00	3.062.927,00	2.813.188,35
<u>abzüglich:</u>			
Enthnahme aus der Rücklage	323.000,00	424.927,00	0,00
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	3.000,00	3.000,00	4.110,79
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	144.500,00	68.000,00	68.167,40
Zahlungen für Schadensfälle	50,00	0,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof	1.000,00	4.000,00	4.177,25
Vermischte Einnahmen	500,00	500,00	1.810,22
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	50.000,00	50.000,00	173.095,02

	<i>Haushaltsansatz</i>		<i>Ergebnis</i>
	<i>2003</i> - € -	<i>2002</i> - € -	<i>2001</i> - € -
verbleiben	2.542.500,00	2.512.500,00	2.561.827,67
./. Abfallbeseitigungsgebühren	2.542.000,00	2.512.000,00	2.561.827,67
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	- 500,00	- 500,00	0,00

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2003 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Hausmüll</i> €	<i>Bioabfälle</i> €	<i>Sperrgut, Grünschnitt</i> €	<i>insgesamt</i> €
A) Zusammenstellung der Kosten				
1. Geschäftsausgaben	0,00	0,00	1.850,00	1.850,00
2. Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Bioabfälle und Sperrgut Transport Gefäßmiete Kosten Heureka	165.000,00 120.000,00 82.000,00	85.000,00 26.000,00 0,00	80.000,00 0,00 0,00	330.000,00 146.000,00 82.000,00
3. Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	137.000,00	137.000,00
4. EDV- und Wartungskosten Heureka-System	5.700,00	0,00	0,00	5.700,00
5. Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.320.000,00	0,00	80.000,00	1.400.000,00
6. Verwertungskosten	0,00	250.000,00	150.000,00	400.000,00
7. Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
8. Betrieb der Recyclinghöfe	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
9. Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit Aufteilung nach Deponie- und Verwertungskosten Hausmüll 73,33 % Bioabfälle 13,89 % sonstiges 12,78 % Weitere 300,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.		4.180,00	792,00 728,00	5.700,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut, Grünschnitt €	insgesamt €
10. Erstattung der persönlichen Ausgaben an Abschnitt 030, 600 (Aufteilung wie unter 9.) Und 771 (nur Sperrgut). Weitere 13.547,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	150.292,00	28.468,00	26.193,00 52.450,00	257.403,00
11. Erstattung an 1.060.1690.9 (anteilige Kosten EDV) Aufteilung wie unter 9. und 10. Weitere 390,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	5.434,00	1.029,00	947,00	7.410,00
12. Unterhaltung von Gebäuden (aus SN 5002)	0,00	0,00	500,00	500,00
13. Unterhaltung von bewegl. Sachen und vermögenswirksame Anschaffungen (aus SN 5003)	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
14. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (aus SN 5004)	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
15. Haltung von Fahrzeugen (SN 5005)	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
16. Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	260,00	260,00
17. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	0,00	0,00	94.119,00	94.119,00
18. Abschreibungen	0,00	0,00	9.526,00	9.526,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	11.150,00	11.150,00
20. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	0,00	0,00	50,00	50,00
Gesamtkosten:	1.852.606,00	391.289,00	738.773,00	2.982.668,00

<i>Bezeichnung</i>	<i>Hausmüll</i> €	<i>Bioabfälle</i> €	<i>Sperrgut, Grünschnitt</i> €	<i>insgesamt</i> €
<i>B) Ermittlung des Gebührenbedarfs</i>				
1. Gesamtkosten wie zu A)	1.852.606,00	391.289,00	738.773,00	2.982.668,00
<i>a b z ü g l i c h:</i>				
<i>Zahlungen für Schadensfälle</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>
<i>Entnahme aus der Rücklage</i>	<i>218.000,00</i>	<i>80.000,00</i>	<i>25.000,00</i>	<i>323.000,00</i>
<i>Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>3.000,00</i>	<i>3.000,00</i>
<i>Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.</i>	<i>76.500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>68.000,00</i>	<i>144.500,00</i>
<i>Einnahmen aus Recyclinghof</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.000,00</i>	<i>1.000,00</i>
<i>Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>50.000,00</i>	<i>50.000,00</i>
<i>Vermischte Einnahmen</i>	<i>500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>500,00</i>
Gebührenbedarf:	1.557.606,00	311.289,00	591.723,00	2.460.618,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 391.289,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 170.000,00 € (250.000 € Ausgabeansatz ./ 80.000 € als Rücklagenentnahme) um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten (Kompostanlage) in Höhe von 170.000,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (59.500,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	dividiert	Gefäße =	G e b ü h r
			Biotonne
110.500 €	:	3.320 =	33,28 €
		durch 12 teilbar	33,24 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.557.606,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 120.000 € in Abzug zu bringen.

Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.443.606,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung bzw. Deponie um Fixkosten, die der

Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Bei den Kosten der Müllverbrennung bzw. Deponie für Hausmüll in Höhe von 1.025.000,00 € (1.320.000,00 € Ausgabeansatz ./. Entnahme aus der Rücklage und sonstige Einnahmen in Höhe von 295.000,00 €) wird davon ausgegangen, dass 35 v. H. dieser Kosten als kalkulatorische Kosten den Fixkosten zuzuordnen sind, da sie unabhängig von der Auslastung der Müllverbrennungsanlage entstehen.

voraussichtlich tatsächl.

variable Kosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerung	Gebühr
666.250,00 € :	10.700 :	13	<u>4,79 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Tatsächlich wurden jedoch im Durchschnitt etwa 13 Entleerungen durchgeführt. Es entspricht den Grundsätzen von Gebührengerechtigkeit, dass die tatsächlichen Entleerungen in der Gebührenbedarfsberechnung ihren Niederschlag finden.

Dennoch soll auch in Zukunft die Vorausleistung entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren weiterhin mit 12 Entleerungen unverändert bleiben.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Auf Grund der vermehrten Bautätigkeit wird von 10.700 (2002: 10.600) Restmüllbehältern ausgegangen.

Es wird mit ca. 850 Abfallgemeinschaften gerechnet.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr betragen	591.723,00 €
+ Fixkosten Restmüll	771.356,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>200.789,00 €</u>
insgesamt	<u>1.563.868,00 €</u>

1.563.868,00 € : 11.550 (10.700 Gefäße + 850 AG) =	135,40 €
durch 12 teilbar =	135,48 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 135,48 €

**Gefäßmiete 120.000 € : 10.700 Gefäße = 11,21 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 11,28 €.**

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt somit 146,76 €

Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Für die Entleerung und Entsorgung der 1,1 cbm-Container entstehen Kosten in Höhe von 65.000,00 € zuzüglich weiterer 14.237,00 € für Personal- und Geschäftskosten, mithin Gesamtkosten von 79.237,00 €. Dies berücksichtigt eine Entgeltzahlung an die AWA von 130 € + 16 % MWSt. 20,80 € = 150,80 € je Tonne.

Im Jahre 2001 wurde ein durchschnittliches Gewicht von 132,74 kg je Entleerung ermittelt. Hiernach ergibt sich folgende Berechnung:

<i>Art der Kosten</i>	<i>wöchentliche Entleerung</i> €	<i>zweiwöchentliche Entleerung</i> €	<i>vierwöchentliche Entleerung</i> €	<i>auf Abruf</i> €
Deponie/MVA	(52) 86,74	(26) 43,37	(13) 21,68	21,68
Miete und Abfuhr lt. Vertrag (unverändert)	53,00	32,43	21,36	32,02 (Miete *11,86/ Abfuhr 20,16)
Personal- und Geschäftskosten 14.237,00 €: 70 Container : 12 = 16,94	16,95	16,95	16,95	16,95
Gebühr monatlich	156,69	92,75	59,99	70,65 (*28,81/ 41,84 je Abfuhr)
Gebühr jährlich	1.880,28	1.113,00	719,88	345,72

Für die 1,1 cbm-Container wird volle Kostendeckung erzielt. Eine Anhebung ist daher nicht erforderlich.

Verwendung der Gebührenausgleichsrücklagen

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften ist § 6 KAG dahingehend geändert worden, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes aus Gebührenrechnungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Zum Jahresabschluss 2001 wurde für den Gebührenaushalt „Abfallbeseitigung“ nach Leistung aller Ausgaben ein Überschuss in Höhe von 110.023,54 € festgestellt und der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt, die damit zum 31.12.2001 einen Bestand von insgesamt 536.967,84 € auswies.

Zum Ausgleich des Gebührenaushaltes 2002 war die Entnahme eines Betrages von 424.927,00 € veranschlagt.

Zwischenzeitlich steht fest, dass diese im Haushaltsplan 2002 veranschlagte Entnahme aus der Rücklage infolge verschiedener Haushaltsverbesserungen nicht bzw. nur in geringem Umfang erforderlich wird (durch Mehreinnahmen, insbesondere aus dem Papierabfuhrvertrag einerseits, und Wenigerausgaben, insbesondere durch geringeres Müllaufkommen andererseits). Damit steht fast der gesamte Rücklagenbestand zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes 2003 zur Verfügung.

Zur Beibehaltung der derzeitigen Gebühren wurde eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 323.000,00 € in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Bürgermeister Dr. Linkens erinnerte an die schon seit Jahren geführte Diskussion zur Überdimensionierung der Müllverbrennungsanlage in Weisweiler. Die Verwaltung wiederhole die Zusage aus den Vorjahren, dass, wenn es aufgrund höchstrichtlicher Entscheidung zur Rückzahlung von Entsorgungsentgelten komme, diese Beträge an die Bürgerinnen und Bürger zurückgezahlt würden. Auch hinsichtlich eines anhängigen Gerichtsverfahrens zu der Frage der Mindestentleerungen warte man ein Urteil ab und werde dieses entsprechend umsetzen. Diese Information gebe die Stadt Baesweiler in der bekannten Bürgerinformation zu Gebühren und Steuern an ihre Bürgerinnen und Bürger weiter.

Auf die Frage des CDU-Fraktionsvorsitzenden Geller, wann bezüglich der Müllgebühren mit einem Urteil zu rechnen sei, erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass bisher für die maßgeblichen Jahre ein erstinstanzliches Urteil fehle und man danach auch mit einem Berufungsverfahren rechnen könne, sodass es sich um einen sehr langwierigen Prozess handele.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers merkte zu dem Thema Abfallverwertung von Sperrmüll und „Weiße Ware“ an, dass in einigen Städten am Niederrhein das Prinzip des Kreislaufwirtschaftshofes praktiziert werde. Er regte an, in diesem Sinne preiswertere Möglichkeiten zur Verwertung von Sperrmüll und „Weiße Ware“ zu suchen und zu verfolgen.

Hierauf eingehend erläuterte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass auch in Baesweiler Ansätze dieses Systems realisiert würden, indem Holz, Metalle, „Weiße Ware“ und „Braune Ware“ bereits getrennt vom übrigen Sperrmüll abgeföhrt und einer getrennten Weiterverwertung zugeführt werde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Abfallbeseitigungsgebühren unverändert zu belassen.

5. Kanalbenutzungsgebühren 2003

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2003

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 16.11.2001, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2002
- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 1,91 €,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 1,98 €
- u n d
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,78 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis	
	2003 €	2002 €	2001 €	
A) KOSTENERMITTLUNG				
1.	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	10.000,00	15.000,00	7.132,00
2.	Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	50,00	250,00	0,00
3.	Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen	100.000,00	100.000,00	98.327,12
4.	Haltung von Fahrzeugen	700,00	2.500,00	554,75
5.	Geschäftsausgaben	3.800,00	1.000,00	5.730,03
6.	Anschaffung von Schutzkleidung	510,00	510,00	41,09

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2003 €	2002 €	2001 €
7. Verbrauchsmaterial	250,00	250,00	0,00
8. Erstattung von Verwaltungskosten	179.630,00	175.328,00	162.440,50
9. Erstattung an 060 (EDV-Kosten)	7.800,00	8.437,00	3.756,50
10. Kosten für EDV (Kandis)	3.270,00	3.270,00	3.710,61
11. Erstattung eines Teiles der Beiträge an die Wasserverbände	131.300,00	142.000,00	139.047,97
12. Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00
13. Abschreibungen	506.634,00	503.360,00	503.360,72
14. Kalkulatorische Zinsen	697.252,00	711.529,00	711.529,12
15. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	1.500,00	1.500,00	0,00
16. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur wegen Übernahme der Anlagen	2.390.000,00	2.270.000,00	2.347.197,86
17. Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen (Kanalkataster)	10.000,00	10.000,00	8.009,53
18. Ingenieurleistungen für Kamerauntersuchung der städtischen Sammler	11.000,00	18.000,00	10.093,04
19. Zuführung Gebührenausgleichsrücklage für den UA 70 - Abwasserbeseitigung	6.670,00	2.059,00	0,00
20. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	3.488,00	3.320,00	2.878,57
21. Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	60.210,00	60.210,00	60.209,73
G E S A M T K O S T E N :	4.124.114,00	4.028.573,00	4.064.019,14
B) ERMITTLEMENT DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	4.124.114,00	4.028.573,00	4.064.019,14
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	1.500,00	1.500,00	1.300,00
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	50,00	50,00	0,00
Kostenbeitrag EBV/Kanalanschlussbeiträge	77.309,00	81.584,00	81.583,78
Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage f.d. UA 70	100,00	100,00	359.788,73
verbleiben	4.044.955,00	3.945.139,00	3.621.346,63
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Abschnitt 631	544.955,00	525.139,00	533.276,92
Gebührenbedarf	3.500.000,00	3.420.000,00	3.088.069,71

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2003 €	2002 €	2001 €
<u>abzüglich:</u> Kanalbenutzungsgebühren	3.500.000,00	3.420.000,00	2.920.472,74
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	- 167.596,97

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 1,98 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,78 €.

Die Schmutzwassergebühr von 1,98 € betrifft die Gebührenpflichtigen, die Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben (über 90 %).

Für die Gebührenpflichtigen, die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, dürfen die bei der Kalkulation in Abzug gebrachten Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 60.210,00 € zuzüglich der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 17.099,00 € und damit insgesamt 77.309,00 € nicht berücksichtigt werden.

Für diese Abgabepflichtigen erhöht sich die übliche Kanalbenutzungsgebühr um 0,06 € (77.309 € : 1.240.000 Kubikmeter = 0,06 €).

Die Schmutzwassergebühr beträgt für diese Gebührenpflichtigen somit 2,04 €.

Erläuterungen

Der Gebührenhaushalt „Abwasser“ schloss zum 31.12.2001 mit einem Fehlbetrag von 167.596,97 € (327.791,23 DM) ab.

Für das Jahr 2003 wird dieser Fehlbetrag jedoch nicht veranschlagt, da nach der Entwicklung des Gebührenhaushaltes 2002 mit einem Überschuss etwa in Höhe des Fehlbetrages 2001 gerechnet werden kann.

Diese positive Entwicklung ist darin zu sehen, dass der WVER seine Veranlagungsregeln dergestalt geändert hat, dass die endgültige Abrechnung der Beiträge im Folgejahr und nicht -wie bisher- erst im übernächsten Jahr erfolgt. Dies bedeutet für das Jahr 2002, dass die Jahre 2000 und 2001 abgerechnet wurden. Da sich für beide Jahre eine Überzahlung ergab, wird für das Jahr 2002 dieser Überschuss erwartet.

Die Gebührensätze haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

		1998	1999	2000	2001	2002	2003
a)	Frischwasserverbrauch	1,92	1,92	1,92	1,82	1,91	1,98
b)	Frischwasserverbrauch (Neubaugebiete)	2,01	2,01	2,01	1,89	1,98	2,04
c)	für befestigte Flächen	0,81	0,81	0,81	0,72	0,78	0,78

Die Darstellung der Gebührensätze soll verdeutlichen, dass im Jahre 2003 zwar der Gebührensatz für Frischwasserverbrauch gegenüber 1998 um 6 Cent bzw. 3 Cent in den Neubaugebieten steigt, bei der Festsetzung der Gebühren für befestigte Flächen aber eine Gebührensenkung gegenüber 1998 von ebenfalls 3 Cent je Quadratmeter erfolgt.

Die Verlagerung der Gebührensätze ist darauf zurück zu führen, dass der Frischwasserverbrauch, der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblich ist, sinkt. Hingegen steigt durch die Neubaugebiete die zu veranlagende befestigte Fläche für die Niederschlagswassergebühr. Diese Veränderungen sind mithin systembedingt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2002

je cbm Schmutzwasser

aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge
gezahlt wurden, auf 1,98 €;

ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge
gezahlt wurden, auf 2,04 €

u n d

b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,78 €
festzusetzen.

6. Bestattungs- und Grabstellengebühren

- I. Mit der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baesweiler in der Fassung vom 16.03.1979, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2001, sind ab 01.01.2002 die Friedhofsgebühren neu festgesetzt worden.
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofgebühren 2003 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2003 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

I. KOSTENERMITTLUNG		vorgesehener Haushaltssatz 2003 €€
1.0 <u>Personalkosten</u> Persönliche Ausgaben an SN 5001 (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	6.345,00	
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 186.998,00 Euro sind 4.709,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.	186.998,00	

1.2 Sächliche Verwaltungskosten		
a) Sammelnachweis 2 Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen		5.000,00
b) Sammelnachweis 3 Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensun-		3.000,00
wirks. Anschaffungen		
c) Sammelnachweis 4 Bewirtschaftung		35.000,00
d) Sammelnachweis 5 Fahrzeugkosten		15.000,00
e) Sammelnachweis 6 Versicherung/Schadensfall		50,00
f) Sammelnachweis 7 Geschäftsausgaben		500,00
1.3 Verwaltungskostenbeiträge		33.410,00

	vorgesehener Haushaltsan- satz 2003 €€
1.4 Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	1.000,00
1.5 Vermischte Ausgaben	50,00
1.6 Kalkulatorische Abschreibung (ohne Gebäude)	18.027,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung:	
a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.)	731,00
b) Bagger und Fahrzeuge	6.938,00
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	6.060,00
d) Wegeausbau auf Friedhöfen	4.298,00
1.7 Kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)	2.499,00
1.8 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung)	66.668,00
hiervon entfallen auf	
a) Grundstückswerte	28.575,00
b) Wegeausbau	24.872,00
c) bewegliches Vermögen	13.221,00
a) ausschl. f. Bestattungen	505,00
b) Bagger und Fahrzeuge	7.964,00
c) ausschl. f. Grünanlagen	4.752,00
1.9 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)	9.070,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Anschaffung von Schutzkleidung	310,00
1.13 Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)	300,00
1.14 Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
1.15 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	17.205,00
Gesamtkosten lt. UA 750	404.172,00

Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:		
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	4.709,00	
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00	
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00	
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	<u>260,00</u>	
		<u>8.449,00</u>
= bereinigte Gesamtkosten		395.723,00

II. ERMITTLEMENT DES GEBÜHRENBEDARFES:		vorgesehener Haushaltsansatz 2003 €€
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -		395.723,00
abzüglich:		
1. Zahlung für Schadefälle	1.000,00	
2. Vermischte Einnahmen	100,00	
3. Erstattung von Abschnitt 580 Kosten Unterabschnitt E Grünflächenanteil 20,86 %	56.227,00	
Gebührenbedarf 2002		57.327,00 338.396,00

III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE INDIVIDuellen GEBÜHRENARTEN:		
		€€
Erläuterungen und Berechnungen zu I.		
Zu 1.0 Personalkosten aus SN 5001	6.345,00	
Zu 1.1 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	186.997,58	186.998,00
./. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber		<u>4.709,00</u>
		<u>188.634,00</u>
In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die Grundlage für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wurden 35 Bedienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsstundenlohn lt. KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträgt	26,01	
Es wurden insgesamt 7.129,67 Stunden im Bereich Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von	185.442,72	
führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von 1.554,86		
Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legender Stundenlohn von	26,2281	
Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:		

A) Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)	6.345,00
Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen, die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind. (= 3,364 % der Arbeiterlöhne von 188.634,00)	

B) <u>Bestattungen</u>	Für die 226 Bestattungen wurden insgesamt Arbeitsstunden benötigt.	1.727,25
	Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	
	1.727,25 Std. x 26,23	45.305,77
	(= 24,018 % der Arbeiterlöhne von 188.634,00)	
C) <u>Umbettungen</u>		
	Arbeitsstunden insgesamt = 102,00 Stunden x 26,23	2.675,46
	(= 1,418 % der Arbeiterlöhne von 188.634,00)	

D) Errichtung von Anlagen				
a) Unterhaltung von Anlagen	15%	der restlichen Kosten von 3.500,00		525,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%))	210,00	
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%))	2.450,00	
d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%))	1.050,00	
e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%))	3,50	
f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%))	35,00	
				4.273,50

€€	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	
a) Unterhaltung von Anlagen	85% der restlichen Kosten von 3.500,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	69,174% 2.075,22
c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)	4.200,00
d) Fahrzeugkosten (48% der Gesamtkosten)	7.200,00
e) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten)	69,174% 34,59
f) Anschaffung von Schutzbekleidung (50% der Gesamtkosten)	155,00
g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	69,174% 345,87
h) Verbrauchsmaterial (z.B. Streumittel)	300,00
	17.285,68

Zu 1.3 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:	
A) Friedhofshallen	3,364% von 33.410,00 1.123,91
B) Bestattungen	24,018% von 33.410,00 8.024,41
C) Umbettungen	1,418% von 33.410,00 473,75
D) Errichtung von Anlagen	7,000% von 33.410,00 2.338,70
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	69,174% von 33.410,00 23.111,03

Zu 1.4 und 1.5 entfällt eine Berechnung, da eine Aufteilung nicht erforderlich ist

Zu 1.6 KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN (OHNE GEBÄUDE)

INSGESAMT:

a) Bagger und Fahrzeuge	6.938,00	18.027,00
Diese Kosten entfallen auf:		
B) Bestattungen zu 80%	5.550,40	
C) Umbettungen (der Bagger kann bei Umbettungen nicht eingesetzt werden)	0,00	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung zu 20%	1.387,60	
b) Grabverschalung usw.		
B) Bestattungen	731,00	
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Bestattungen		
c) Rasenmäher usw.		
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	6.060,00	
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Pflege und Unterhaltung		
d) Wegeausbau		
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung (siehe unter c)	4.298,00	

Zu 1.7 entfällt

Zu 1.8 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)		
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von		66.668,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u>	7.964,00	
B) Bestattungen	80% 6.371,20	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	20% 1.592,80	
b) <u>Grabverschalung usw.</u>		
B) Bestattungen	100%	505,00
		€€
c) <u>Rasenmäher usw.</u>		
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	100%	4.752,00
d) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u>	53.447,00	
Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.		
Zu 1.9 entfällt		
ERMITTlung DER GEBÜHREN ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN		
A) <u>FRIEDHOFSHALLEN</u>		
Personalkosten		6.345,00
sächl. Verwaltungskosten		26.169,42
Verwaltungskostenbeitrag		1.123,91
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)		2.499,00
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)		<u>9.070,00</u>
		45.207,33
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN		
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =		30.138,22
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =		15.069,11
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN		
Von den 226 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -1998, 1999, 2000-) erfolgten ca. 56 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.296,00) von den umlagefähigen Kosten (30.138,22) verbleiben 27.842,22		
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 163,78		163,78
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:		166,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN		
Die Leichenzellen werden bei ca. 25 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 226 Bestattungen sondern von 201 Bestattungen auszugehen.		
Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:		
15.069,11 : 201 Bestattungen		74,97
<u>Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:</u>		74,00
ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN		
B) Bestattungen		45.305,77
Personalkosten		11.257,64
sächl. Verwaltungskosten		8.024,41
Verwaltungskostenbeiträge		

		€€
<u>Abschreibungen</u>		
Bagger und Fahrzeuge		5.550,40
Grabverschalung usw.		731,00
<u>Kalkulatorische Zinsen</u>		
Bagger und Fahrzeuge		6.371,20
Grabverschalung usw.		505,00
abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9)		<u>-3.221,00</u>
		74.524,42
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN		
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (1997 bis 1999) beträgt	226	
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:		
Reihengräber	-Erwachsene	0,1430
	-Kinder	0,0038
Wahlgräber	- 1. Bestattung	0,3100
	- weitere Bestattungen	0,5002
Reihen- u. Wahlgräber	- Urnen	0,0430
Wahlgräber/Urnens	- weitere Bestattung	0,0000
BETRIEBSKOSTEN GESAMT		74.524,42
a) Reihengräber - Erwachsene (14,30%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (38) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		10.656,99 280,45 276,00
b) Reihengräber - Kinder (0,38%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (2) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		283,19 141,60 138,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (4,30%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (27) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		3.204,55 118,69 115,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (31,00%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (63) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		23.102,57 366,71 371,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (50,02%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (96) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		37.277,11 388,30 394,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (0,00%) Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeitszeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 118,69 plus 1/2 von 26,23) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		131,81 128,00
		€€

C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN		
Personalkosten		2.675,46
Sächl. Verwaltungskosten		400,34
Verwaltungskostenbeitrag		<u>473,75</u>
		3.549,55
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN		
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u>		
Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (1998 bis 2000) wurden jährlich		
4 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr		
von ca.		887,39
zur Zeit erhobene Gebühr		746,00
b) <u>Urnengrab</u>		
Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von	2,50	
Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die	2,50	
Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr	118,69	
Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich		
demnach auch die kostendeckende Gebühr auf		237,38
zur Zeit erhobene Gebühr		230,00
c) <u>Exhumierung einer Leiche</u>		
Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt	17,5 Stunden.	
Für die Beisetzung werden	8 Stunden benötigt, insgesamt	
25,5 Stunden		
Es sind daher	68,63%	der Umbettungskosten anzusetzen
zur Zeit erhobene Gebühr		609,02
		511,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR		
D) Errichtung von Anlagen, Grabmälern usw.		
Personalkosten		14.413,42
sächl. Verwaltungskosten		4.273,50
Verwaltungskostenbeiträge		<u>2.338,70</u>
		21.025,62
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d. §§ 5 des KAG.		
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für erlaubnisse erhoben.		
Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach §§ 5(4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.		
Die in 2003 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd. 21.500 Euro. Hier wird voraussichtlich Kostendeckung erreicht.		
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.		
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern		51,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern		
a) Einzelgrabstellen		82,00
b) Mehrgrabstellen		123,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen		61,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern		31,00
		€€
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR		
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		
Personalkosten		130.486,37
sächl. Verwaltungskosten		17.285,68
Verwaltungskostenbeiträge		<u>23.111,03</u>
<u>kalkulatorische Abschreibung</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		1.387,60
b) Rasenmäher usw.		6.060,00
c) Wegeausbau		4.298,00

<u>kalkulatorische Zinsen</u>			
a) Bagger und Fahrzeuge			1.592,80
b) Rasenmäher usw.			4.752,00
c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten			53.447,00
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>			17.205,00
Der Gebührenhaushalt wies am Jahresende 1999 einen Fehlbetrag in Höhe von 54.610,86 Euro aus. In den letzten Jahren wurde dieser Fehlbetrag teilweise veranschlagt. Die Kalkulation des Jahres 2003 wird der verbleibende Restbetrag unter Hinweis auf §§ 6 KAG veranschlagt.			
Zugang Kosten Friedhofsbagger			1.712,00
Insgesamt:			261.337,48
./. Erstattung an Abschnitt 580 (20,86%)	54.515,00		
(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)			
./. Anteile Kosten des Friedhofsbaggers	1.712,00		56.227,00
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe			205.110,48
Nach Ermittlung des RPA beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 0,2086			
Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes von 261.337,48 sind daher 20,86%, also 54.515,00 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.			
Der Friedhofsbagger wird zu 65% auf den Friedhöfen genutzt.			
Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage außerhalb der Friedhöfe genutzt.			
Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen von UA Park- und Gartenanlagen zu erstatten.			
Diese Erstattung in Höhe von 1.712,00 wird dem Grünflächenteil zugeschlagen.			
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte.			
Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet,			<u>110.000,00</u>
verbleiben			95.110,48
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:			
Grabflächen	26.521,69	qm = 0,3627	
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	18.076,86	qm = 0,2472	
anteilige Grünflächen	28.518,14	qm = 0,3901	
GESAMTFLÄCHEN	73.116,69	qm = 1,00	
Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3627 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:			
			qm
Reihengrab	1,44 qm x 36,27	= 3,97	qm
	100 : 3,97 qm x 38	= 150,86	
Kindergrab	0,54 qm x 36,27	= 1,49	qm
	100 : 1,49 qm x 2	= 2,98	
Urnengrab	0,80 qm x 36,27	= 2,21	qm
	100: 2,21 qm x 27	= 59,67	
Wahlgrab	2,30 qm x 36,27	= 6,34	qm
	100: 6,34 qm x 56	= 355,04	
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 36,27	= 12,68	qm
	100: 12,68 qm x 6	= 76,08	
		644,63	
		645	

Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 16.125 qm Friedhofsfläche benötigt.						
Hiernach ergibt sich für		2003 folgende Gebührenrechnung:				
Umlagefähige Gesamtkosten Umlagefähige Fläche					qm	95.110,48 16.125,00
Preis je qm						5,90
Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:						
	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihen- grab	3,97	5,90	25	585,58	38,00	22.252,04
Kindergrab	1,49	5,90	15	131,87	2,00	263,74
Urnengrab	2,21	5,90	25	325,98	27,00	8.801,46
Wahlgrab	6,34	5,90	25	935,15	56,00	52.368,40
Doppel- wahlgrab	12,68	5,90	25	1.870,30	6,00	11.221,80
Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						94.907,44
						Euro
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:						
Reihengrab	215,00	x	34	=		7.310,00
Kinderreihehengrab	61,00	x	2	=		122,00
Urnenreihehengrab	107,00	x	7	=		749,00
Wahlgrab	1.175,00	x	56	=		65.800,00
Doppelwahlgrab	2.350,00	x	6	=		14.100,00
Urnenwahlgrab	460,00	x	13	=		5.980,00
anonyme Sarggrabstätte	614,00	x	4	=		2.456,00
anonyme Urnengrabstelle	307,00	x	7	=		<u>2.149,00</u>
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren						98.666,00

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass bei den Friedhofsgebühren insgesamt volle Kosten-deckung erreicht wird. Eine Gebührenanhebung ist daher nicht notwendig.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

7. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.